

Judikatprivileg von 1098 für den Bischof Robert von Messina²⁶. Die *Libertas ecclesiae meae*, die der Bischof in einer Art Rechtsverfahren vor Urban II. vom Grafen Roger von Sizilien einfordert, scheinen die Beteiligten recht verschiedenartig verstanden und interpretiert zu haben: Der Bischof wohl als größere Rechtssicherheit und Eigenständigkeit im normannischen Kirchenhoheitssystem, der Graf jedoch bewußt ganz eng auf juristische Unverletzlichkeit der Person begrenzt, der Papst mit seinen fließenden und Möglichkeiten offen lassenden Bestätigungsformulierungen wahrscheinlich doch im allgemeinen Sinn der „gregorianischen“ Reform.

²⁶ It.Pont.10,338 Nr. 20 (JL--.) *Dum exercitu*, Capua 1098 Juni 9, ed. P. KEHR, Papsturkunden in Sizilien, Nachr. Göttingen 1899, S. 310 Nr. 1, der „die Frage nach der Echtheit . . . noch offen“ ließ, während H. W. KLEWITZ, Studien über die Wiederherstellung der römischen Kirche in Süditalien durch das Reformpapsttum, in: ders.: Reformpapsttum und Kardinalkolleg, Darmstadt 1957, S. 128 (im Anschluß an E. Caspar und E. Jordan) die Urkunde für echt hielt. S. FODALE, Comes et Legatus Siciliae, Palermo 1970, S. 65, spricht jedoch wieder von „autenticità fortemente sospetta“. Demgegenüber besteht C. D. FONSECA, Le istituzioni ecclesiastiche dell' Italia Meridionale, in: Ruggero il gran conte, Fonti e Studi del Corpus Membranarum Italicarum 12, Roma 1977, S. 53 ff., mit einer auf politische und ekklesiologische Aspekte gerichteten Inhaltsinterpretation sicher zu Recht auf der Echtheit des Dokuments. Von der formalen Seite her kann diese Urkunde als Sonderform eines Judikatprivilegs jedenfalls ohne Zweifel als echt gelten; aber auch inhaltlich ist sie eine zuverlässige und sehr aufschlußreiche Quelle.